

**Hinweis für die Konsultation**

Änderungen im Vergleich zur ersten Konsultation wurden kenntlich gemacht.

**Entwurf des Tenors der Festlegung BK6-23-241**

1. Der bilanzielle Ausgleich durch die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 (~~i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 1c Satz 1~~) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt ab dem [01.06.2026XX.XX.2025] nach Maßgabe der Kapitel 2.1 und 3 der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ dieser Festlegung. Tenorziffer 1 der Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) wird mit Ablauf des [YY.XX.202531.05.2026] aufgehoben. Für den finanziellen Ausgleich sind die Vorgaben des Kapitels 2.1.3 der BilAReM zu beachten.

2. § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 EnWG ist bis zum Ablauf des 31.12.2031 unter den Voraussetzungen des Kapitels 2.3 der BilAReM für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend anwendbar. Tenorziffer 1 ist in diesem Fall anzuwenden.

3. Die in Kapitel 4 der BilAReM beschriebenen Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021 (BK6-20-061) wird aufgehoben.

43. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind zur Informationsübermittlung nach Maßgabe des Kapitels 5 der BilAReM verpflichtet. Die Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen vom 12.03.2021 (BK6-20-060) wird aufgehoben.

54. Die Anlage 1 zur Festlegung „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-24-174 vom 24.10.2024, wird wie folgt geändert: Das Kapitel 17 wird mit Wirkung zum [XX.XX.2026] aufgehoben. Die bisherigen Kapitel 17.1.1, 17.1.3 und 17.3.2 werden als Kapitel 7 der BilAReM angefügt und sind ab dem [XX.XX.2026] anzuwenden.

~~In den „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ in der Fassung gemäß Festlegung BK6-24-174 vom 24.10.2024 werden im Kapitel 17 (Austauschprozesse für den bilanziellen Ausgleich im Rahmen des Redispatch) die Kapitel 17.1.2 sowie 17.2 und 17.3 aufgehoben.~~

56. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung von Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 7 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ab dem [XX.XX.2026] einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, die den Austausch von Stamm- und Planungsdaten sowie von Nichtbeanspruchbarkeiten, den Abruf, die Abrechnung und die Netzbetreiberkoordinierung betreffen, welcher den Vorgaben der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilA-ReM)“ – insbesondere des Kapitels 6 – entspricht. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die den Datenaustausch entsprechend den veröffentlichten Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 67 und unter Verwendung der nach Tenorziffer 78 veröffentlichten Spezifikationen durchführen, erfüllen diese Verpflichtung.

67. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG werden verpflichtet, gemeinsame mit den Verteilernetzbetreibern und Branchenvertretern bundesweit einheitliche Prozesse für den elektronischen massengeschäftstauglichen DatenInformationsaustausch gemäß Tenorziffer 56 zu entwickeln und diese spätestens sechs Monate nach Bekanntmachung dieser Festlegung der Branche zur Konsultation vorzulegen. Die Prozesse sind nach weiteren drei Monaten am [XX.XX.2025] der Beschlusskammer vorzulegen. Bei Bedarf können nach Ablauf der Frist weitere Prozesse der Beschlusskammer vorgelegt und angepasst werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung Sie haben allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle von abweichenden Positionen sind diese gegenüber der Beschlusskammer vollständig und nachvollziehbar darzustellen und mit der Vorlage zu begründen, wenn sie von Forderungen der Betroffenen abweichen. Nach Prüfung und ggf. Überarbeitung Anpassung der vorgelegten Prozessbeschreibungen durch die Beschlusskammer veröffentlicht die Beschlusskammer die Prozessbeschreibungen auf ihrer Internetseite.

78. Die Durchführung des erforderlichen elektronischen DatenInformationsaustausches zwecks Umsetzung der nach Tenorziffer 76 veröffentlichten Prozesse erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Tenorziffer 2 der Festlegung BK6-20-059 wird mit Wirkung zum ersten Tag der Anwendung dieser EDI@Energy-Dokumente aufgehoben. Bis dahin finden die mit der Festlegung BK6-20-059 in Anlage 2 festgelegten Prozesse sowie die auf dieser Basis entwickelten Spezifikationen Anwendung.